

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1954	Nummer 83
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 7. 1954, Landesbeamten-gesetz; hier: Auswirkung des § 209 auf die Staatsangehörigkeit. S. 1285. — RdErl. 26. 7. 1954, Austausch von Heiratsurkunden. S. 1286. — Bek. 27. 7. 1954, Ungültigkeitserklärung von Reisepässen. S. 1287/88. — Bek. 27. 7. 1954, Ungültigkeitserklärung eines deutschen Reisepasses. S. 1287. — RdErl. 29. 7. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Katastrophenhilfe der Deutschen Presse. S. 1287.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 24. 7. 1954, Erhebung von Verzugs-zinsen und Stundungszinsen bei der Grundsteuer und bei der Ge-werbesteuer. S. 1288.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 21. 7. 1954, Einrichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung unzuchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw. im Landeskriminalamt. S. 1288.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 10. 7. 1954, Ges. zu Art. 131 GG; hier: Verwaltungsvorschriften zu den §§ 72 bis 74. S. 1289. — Gem. RdErl. 28. 7. 1954, Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten der Angestellten und Arbeiter. S. 1290.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 26. 7. 1954, Förderungs-mittel für die Landwirtschaft; hier: Tiergesundheitsdienst. S. 1291.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 23. 7. 1954, Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 1291. — RdErl. 23. 7. 1954, Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 1292. — RdErl. 26. 7. 1954, Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flücht-lingen. S. 1292.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau. E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Gem. RdErl. 22. 7. 1954, Richtlinien für die Berücksichtigung be-vorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen; hier: Ausstellung von Bescheinigungen für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe (§ 74 BVFG). S. 1294.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

Notiz. S. 1300.

Berichtigungen. S. 1300.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landesbeamtengesetz; hier: Auswirkung des § 209 auf die Staatsangehörigkeit

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1954
I — 13.10 — 2223/50

§ 209 Landesbeamtengesetz (GV. NW. 1954 S. 237) be-stimmt, daß Ernennungen von Beamten, die in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum 1. September 1954 (dem Tag des In-krafttretens des Gesetzes) vorgenommen wurden, nicht deshalb unwirksam sind, weil bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die deutsche Staatsangehörigkeit des Bewerbers zu Unrecht angenommen wurde. Entsprechen-des gilt für den Personenkreis des § 203 des Landesbe-amtengesetzes. Die gleiche Regelung für Bundesbeamte ist in § 188 des Bundesbeamtengesetzes getroffen. Wegen der Auswirkungen dieser Vorschrift auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts weise ich auf folgendes hin:

1. Hiermit werden vor allem diejenigen Zweifelsfragen bereinigt, die hinsichtlich solcher Personen bestanden haben, welche
 - a) unter das Gesetz Nr. 12 der AHK über die Nichtig-keit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit v. 17. November 1949 (ABl. der AHK S. 36) fallen, wonach die zwangs-weise Übertragung der deutschen Staatsangehörig-keit auf französische und luxemburgische Staatsan-gehörige aufgrund der Verordnung v. 23. August 1942 (RGBl. I S. 533) und des Erl. v. 19. 5. 1943 (RGBl. I S. 315) von Anfang an für nichtig und rechtsunwirksam erklärt wurde,
 - b) unter die Bek. des Bundesministers des Innern v. 21. 4. 1954 (Banz. Nr. 84) betr. Rechtsunwirksam-keit der Verleihung der deutschen Staatsangehörig-keit an die Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet durch die Verordnung vom 23. Septem-ber 1941 (RGBl. I S. 584) fallen.

2. Mit der rückwirkenden Heilung des Ernennungsaktes ist davon auszugehen, daß auch von Anfang an eine rechtswirksame Anstellung im Sinne des § 14 Abs. 1 RuStaGes bestanden hat. Der Bewerber hat mit der nunmehr als rechtswirksam anzusehenden Ernennung zum Beamten auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Dies gilt allerdings nur bis zum 31. August 1953, da § 14 RuStaGes. gemäß § 194 Ziff. 1 des Bundes-beamtengesetzes mit Wirkung vom 1. September 1953 außer Kraft getreten ist.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1285.

Austausch von Heiratsurkunden

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1954
I — 14.67 — zu Nr. 1861/52.

§ 463 Abs. 1 und § 464 der Dienstanweisung für die Standesbeamten (DA) sehen die Übersendung einer „be-glaubigten Abschrift der Eheschließungsurkunde“ an die in Betracht kommenden ausländischen Konsulate vor. Zur Ausführung dieser Bestimmung genügt es, wenn eine Heiratsurkunde nach dem Muster F1 oder, wenn ein urkundlicher Nachweis über die Eltern nicht möglich ist (§ 458 DA), nach dem Muster F2 verwandt wird. Die Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Ersten Teils des Familienbuchblatts ist nicht erforderlich.

Mein RdErl. v. 29. 12. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 67) über den Austausch von Heiratsurkunden nach § 462 bis 466 DA bleibt hiervon unberührt.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1286.

Ungültigkeitserklärung von Reisepässen

Bek. d. Innenministers v. 27. 7. 1954 — I 13 — 38 — 32 Bre. 516 Ka. 424 Po. 225.

Nachbezeichnete Reisepässe sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Falls sie auftauchen, sind sie einzuziehen und an die Ausstellungsbehörden zurückzusenden.

Nummer des PASSES	am	Ausgestellt von	lautend auf den Namen	Bemerkungen
5085902/5743	20. 6. 1953	Kreisverwaltung Grevenbroich	Bremer, Hans-Otto, geb. 1. 5. 1937 in Gustorf	angeblich in Lugano/ Schweiz abhanden gekom- men
2352995	13. 6. 1952	Kreisverwaltung Warendorf	Kampelmann, Therese, geb. 30. 8. 1890 in Dortmund-Marten	Art und Ort des Verlustes unbekannt
4278511	20. 1. 1953	Kreisverwaltung Düsseldorf- Mettmann	Poehlmann, Hermann, geb. 4. 6. 1898 in München	angeblich Einbruchsdiebstahl in der Wohnung Homburg-Bracht 43.

— MBl. NW. 1954 S. 1287/88.

Ungültigkeitserklärung eines deutschen Reisepasses

Bek. d. Innenministers v. 27. 7. 1954 —
I 13—38—32/Ro. 398

Der am 17. Juli 1953 von der Paßbehörde in Grevenbroich für ROMMERSKIRCHEN, Hans-Willi, geb. 20. März 1936 zu Mennrath, ausgestellte deutsche Reisepaß Nr. 5 456 469 wird hiermit für ungültig erklärt.

Taucht der Paß auf, so ist er einzuziehen und an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

— MBl. NW. 1954 S. 1287.

Öffentliche Sammlung; hier: Katastrophenhilfe der Deutschen Presse

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1954
I 18.51.10 Nr. 2073/53 — 72126

Von nachstehendem Genehmigungsbescheid zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung gebe ich hiermit Kenntnis:

„Dem Gesamtverband der Deutschen Zeitungsverleger e. V., Bad Godesberg, Hohenzollernplatz 7,
dem Verein Deutscher Zeitungsverleger e. V., Wiesbaden, Adolfsallee 21,
dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V., Frankfurt/M., Gr. Hirschgraben 26
dem Deutschen Journalistenverband e. V., Bonn, Münsterplatz 20,

vertreten durch den Gesamtverband der Deutschen Zeitungsverleger e. V., Bad Godesberg, Hohenzollernplatz 7, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 12. Juli bis 31. August 1954 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. **Sammlungsgegenstand:**
Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.
2. **Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:**
Veröffentlichung von Spendenaufrufen in den den obengenannten Verbänden angeschlossenen Tageszeitungen und Zeitschriften.
Die Spendenüberweisungen erfolgen an die Bayerische Staatsbank in München zur Gutschrift auf das Sonderkonto Nr. 97 999 „Katastrophenhilfe der Deutschen Presse“.
3. **Sammlungszweck:**
Das gesamte Spendenaufkommen ist restlos für die von der Hochwasserkatastrophe in Bayern Geschädigten zu verwenden.

4. Abrechnung:

Über die Höhe des Sammlungsaukommens bitte ich mir bis zum 1. Oktober 1954 Mitteilung zu machen, und über die Verwendung des Sammlungsertrages bitte ich mir bis zum 1. Dezember 1954 einen ausführlichen Bericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Mit der Überprüfung der Sammlung wird der Regierungspräsident in Köln beauftragt.

5. Im übrigen gelten die Richtlinien für das Sammlungswesen des RdErl. v. 15. 9. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104).
6. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.“

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1287.

III. Kommunalaufsicht

Erhebung von Verzugszinsen und Stundungszinsen bei der Grundsteuer und bei der Gewerbesteuer

RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1954 —
III B 4 01 — 1753/54

Auf das noch bestehende Verbot der Erhebung von Verzugszinsen und Stundungszinsen bei der Grundsteuer und bei der Gewerbesteuer gemäß §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Steuersäumnisgesetzes v. 24. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1271) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern v. 20. April 1949 (WiGBl. S. 69, AMBl. Fin S. 137) wird hingewiesen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

1954 S. 1288 u.
Neufass.
1956 S. 942

— MBl. NW. 1954 S. 1288.

1954 S. 1288 u.
geänd.
1955 S. 2217/18

IV. Öffentliche Sicherheit

Einrichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw. im Landeskriminalamt

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1954 —
IV C 8 — 1862/54

- (1) In Ergänzung meines RdErl. v. 25. 1. 1952 (MBl. NW. S. 133) betr. die Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw. wird zur Verstärkung der kriminalpolizeilichen Tätigkeit auf diesem Gebiet im Landeskriminalamt eine Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw. eingerichtet.
- (2) Aufgabe der Zentralstelle ist es, die von den Kreispolizeibehörden über die Kriminalhauptstellen als Nachrichtensammelstellen eingehenden Meldungen (siehe Ziff. 5) der nachstehenden Straftaten zu sammeln, auszuwerten und an das Landeskriminalamt weiterzuleiten:

1. Anonyme Briefe auf sexueller Grundlage (Grundeinteilung Klasse VI D 1)
 2. a) Verbreitung (Feilhalten, Verkaufen, Verteilen, Ausstellen, Anschlagen) und Vorbereitung der Verbreitung (Herstellen, Vorrätighalten, Ankündigen, Anpreisen) von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen an einen unbeschränkten Personenkreis (§ 184 Ziff. 1 StGB);
b) entgeltliches Überlassen oder Anbieten von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen an Jugendliche unter 16 Jahren (§ 184 Ziff. 2 StGB);
c) entgeltliches Überlassen oder Anbieten von Schriften, Abbildungen und Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, an Jugendliche unter 16 Jahren (§ 184 a StGB); (Grundeinteilung Kl. VI D 2)
 3. Öffentliche Ausstellung oder Ankündigung oder Anpreisung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind (§ 184 Ziff. 3 StGB); (Grundeinteilung Kl. VI D 3);
 4. Öffentliche Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs (§ 184 Ziff. 4 StGB); (Grundeinteilung Kl. VI D 4);
 5. Ärgerniserregende und Sitte und Anstand verletzende Handlungen im Schaustellungs- und Vergnügungswesen (Schauspielunternehmungen, Singspiele, Vorträge, Schaustellungen von Personen oder andere Vorstellungen (§ 183 StGB)) (Grundeinteilung Kl. VI D 5);
 6. Ärgerniserregung durch Berichterstattung (§ 184 b StGB).
- (3) Zu dem Aufgabengebiet der Zentralstelle gehört weiterhin die Sammlung einschlägiger Strafurteile, Nachrichten und Abhandlungen und deren Veröffentlichung in den kriminalpolizeilichen Meldeblättern, soweit die Bedeutung der Urteile usw. dies erfordert, ferner die Sammlung und Auswertung der Entscheidungen der Bundesprüfstelle über das Verbot, jugendgefährdende Schriften zu verbreiten (vgl. Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I. S. 377)).
- Die Zentralstelle fördert darüber hinaus in geeigneter Weise die Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Behörden.
- (4) Die sachbearbeitenden Beamten bei den Kreispolizeibehörden haben mit der Zentralstelle enge dienstliche Fühlung zu halten.
- (5) Die Verpflichtung zu unverzüglicher Abgabe der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft bleibt unberührt.
- Die unter Ziff. 2 aufgeführten Straftaten sind in jedem Falle unter Verwendung der Vordrucke KP 13 oder KP 14 in doppelter Ausfertigung an die Zentralstelle im Landeskriminalamt über die Kriminalhauptstelle zu melden. Das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft — sobald es bekannt wird — und der Ausgang des Strafverfahrens sind der Zentralstelle mitzuteilen.
- (6) Zum Aufbau und zur Vervollständigung der Sammlung der Zentralstelle im Landeskriminalamt teilen die Kreispolizeibehörden dieser bis 1. September 1954 die ihnen vorliegenden Gerichtsentscheidungen auf diesem Sachgebiet abschriftlich mit.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1954 S. 1288.

D. Finanzminister C. Innenminister

Ges. zu Art. 131 GG;

hier: Verwaltungsvorschriften zu den §§ 72 bis 74

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 3001 — 7201/IV/54
u. d. Innenministers II D — 2/27.28 — 5426/54 v. 10. 7. 1954

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der

unter Art. 131 GG fallenden Personen v. 15. Juni 1954 sind im Bundesanzeiger Nr. 115 (Beilage) und im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen Nr. 17 Seiten 404—426 (zu beziehen durch den Verlag „Bundesanzeiger“ Bonn/Köln/Rh) veröffentlicht worden.

I. Das in unserem gem. RdErl. v. 30. 4. 1953 (MBl. NW. S. 642) geregelte Verfahren für die Durchführung des § 72 weicht von der nunmehr in den Verwaltungsvorschriften zu § 72 Nr. 10 bis 13 getroffenen Regelung ab. Der genannte RdErl. ist daher nicht mehr anzuwenden.

II. Die Verwaltungsvorschriften zu § 73 sehen unter Nr. 11 folgende Regelung vor:

„Arbeitnehmeranteile der zu den Rentenversicherungen für die Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. März 1951 geleisteten Pflichtbeiträge, die nach § 73 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) dem Träger der Versorgungslast erstattet worden sind, sind auf Antrag von diesem dem Versorgungsberechtigten oder dessen Erben auszus zahlen. Auf den auszuszahlenden Betrag ist jedoch der Mehrbetrag anzurechnen, um den ein Versorgungsbezug durch Berücksichtigung der zwischen dem 8. 5. 1945 und dem 1. 4. 1951 versicherten Zeiten zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 73 Abs. 2 des Gesetzes alter Fassung erhöht und für die Zeit vom 1. 4. 1951 bis 31. 8. 1953 gezahlt worden ist.“

Die Buchung regelt § 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 RHO. Soweit der zurückzuzahlende Betrag im gleichen Rechnungsjahr vereinnahmt wurde, ist er von den Einnahmen wieder abzusetzen. Wurde der Betrag in einem früheren Rechnungsjahr vereinnahmt, so ist er bei einer Rückzahlung im laufenden Rechnungsjahr bei Kap. 4007 Tit. 304 und Kap. 4008 Tit. 304 unter der Zweckbestimmung „Rückzahlung von Arbeitnehmeranteilen“ zu buchen.

Ich bitte, hiernach zu verfahren.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers B 3001—2994/IV/53
u. d. Innenministers II D — 2/27.28 — 5209/53
v. 30. 4. 1953 (MBl. NW. S. 642).

An alle Landesbehörden
und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1954 S. 1289.

Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten der Angestellten und Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4110 — 7290/IV 54
u. d. Innenministers II A 2/27.14/10 — 15412/54
v. 28. 7. 1954

Durch § 217 Abs. 1 Nr. 8 des Landesbeamtengesetzes v. 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) ist § 3 Abs. 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes v. 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) mit Wirkung vom 1. April 1951 aufgehoben worden. In Anpassung an diese Gesetzesänderung heben wir Abschn. I des Bezugserrlasses mit sofortiger Wirkung ebenfalls auf.

Darüber hinaus sind wir damit einverstanden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Bezügen und den Bezügen, die sich bei Nichtanwendung der aufgehobenen Bestimmung bzw. bei Nichtanwendung des Abschn. I Ziff. 2 des gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4110 — 2983/IV — u. d. Innenministers — II D 4/27.14/10 — 5239/53 — v. 7. 4. 1953 (MBl. NW. S. 577) für die zurückliegende Zeit ergeben hätten, nachgezahlt wird.

Wir bitten, die Neuberechnung der Vergütungen oder die Gewährung anderer tariflicher Leistungen nicht von einer Antragstellung abhängig zu machen, sondern zur Vermeidung von Härten die erforderlichen Berichtigungen von Amts wegen vorzunehmen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4110 — 7134/IV — u. d. Innenministers — II D — 3/27.14/10 — 5489/53 — v. 21. 7. 1953 (MBl. NW. S. 1293).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1954 S. 1290.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Förderungsmittel für die Landwirtschaft; hier: Tiergesundheitsdienst

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 7. 1954 — II Vet. 1311 Tgb.Nr. 1808/54

Nach meinem RdErl. v. 19. 12. 1951 — II Vet. 1311 (MBI. NW. 1952 S. 37) werden Tierbesitzer, die ihre Rindviehbestände planmäßig auf Abortus Bang untersuchen lassen, Beihilfen in Höhe von 0,30 DM für jede Blutuntersuchung auf Abortus Bang gewährt.

Auf Grund der inzwischen bei der Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens gemachten Erfahrungen, gewinnt die Untersuchung von Milchproben mehr und mehr an Bedeutung.

Künftig werden daher auch Beihilfen in Höhe von 0,30 DM je Untersuchung gewährt, wenn im Zuge der planmäßigen Untersuchung von Rindviehbeständen auf Abortus Bang Milchproben zur Untersuchung eingesandt werden.

Im übrigen ist nach dem RdErl. v. 19. 12. 1951 zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Tierseuchenentschädigungskassen,
Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1954 S. 1291.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Ausübung des ärztlichen Berufes

RdErl. d. Ministers f. Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 23. 7. 1954 — III A/1 — 11/22

Das Bayerische Staatsministerium des Innern teilt mir mit, daß auf Grund des Art. 3 Abs. I Ziff. 1 und Abs. IV des Bayer. Ärztegesetzes vom 25. Mai 1946 (Bayer. GVBl. S. 193) folgenden Ärzten die Ausübung des ärztlichen Berufes untersagt wurde:

1. Dr. Max Käsbohrer, geb. am 24. 2. 1886, mit unanfechtbar gewordenem Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 22. 7. 1952,
2. Heinz Hornung, geb. am 7. 12. 1914 in Münster, mit unanfechtbar gewordenem Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 13. 6. 1953,
3. Dr. Hans Ernst, geb. am 9. 12. 1894 in Gindlkofen, mit unanfechtbar gewordenem Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 23. 12. 1953.

Durch die Verhängung des Berufsverbotes verlieren die vorgenannten Ärzte nicht ihre Bestallung; sie bleiben weiterhin Arzt. Das Berufsverbot ist auf bayerisches Landesrecht gestützt und demnach im Lande Nordrhein-Westfalen nicht gültig. Sollte einer der Ärzte in das Land Nordrhein-Westfalen verziehen, so ist durch den zuständigen Regierungspräsidenten zu prüfen, ob eine Zurücknahme der ärztlichen Bestallung nach § 5 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) erforderlich ist.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
sowie die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

Nachrichtlich:

an die Landschaftsverbände.

— MBI. NW. 1954 S. 1291.

1954 S. 1292
aufgeh. d.
1954 S. 1926

Ausübung des ärztlichen Berufes

RdErl. d. Ministers f. Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 23. 7. 1954 — III A/1 — 11/22 —

1. Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit unanfechtbar gewordenem Bescheid vom 27. November 1953 die ärztliche Bestallung des Werner Behrigk aus Pinneberg-Waldenau gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziff. 2 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) zurückgenommen. Die Bestallung als Arzt wurde am 3. Januar 1929 erteilt.
2. Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit unanfechtbar gewordenem Bescheid vom 15. Dezember 1953 die ärztliche Bestallung des Dr. med. Johannes Pernecker aus Uetersen, Gr. Wulfs- hagen 18, z. Zt. unbekannten Aufenthaltes, gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziff. 2 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) zurückgenommen.
Die Zustellung erfolgte nach § 13 der Ersten Durchführungsverordnung zur Reichsärzteordnung vom 31. März 1936 (RGBl. I S. 338) in Verbindung mit den §§ 203 ff. der Zivilprozeßordnung.
3. Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin hat mit Verfügung vom 29. April 1953 für den Arzt Dr. med. Wolfgang Pietsch, geb. am 4. 8. 1913, gemäß § 5 Abs. 5 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) ein vorläufiges Verbot zur Ausübung des ärztlichen Berufes ausgesprochen. Die von Dr. P. gegen die Verfügung erhobene Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Berlin am 4. 9. 1953 abgewiesen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
4. Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit unanfechtbar gewordenem Bescheid vom 23. Februar 1954 gegenüber der Ärztin Dr. med. Rosemarie Junke, geb. am 24. 12. 1915 in Breslau, gemäß § 7 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) die Feststellung getroffen, daß die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes ruht.
5. Die Ärztin Dr. med. Ursula Hildebrand, geb. am 3. 7. 1911 in Quedlinburg, wohnhaft in München 23, Kaiserstr. 41/II, hat am 26. April 1954 bei der Bayer. Landesärztekammer gemäß Art. 3 Abs. V des Bayer. Ärztegesetzes vom 25. Mai 1946 (Bayer. GVBl. S. 193) die Erklärung abgegeben, daß sie auf die Ausübung des ärztlichen Berufes verzichtet.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung. Sollte eine der unter Ziff. 1. und 2. genannten Personen vorstellig werden und eine Bestallungsurkunde im Original, in Fotokopie oder in Abschrift vorlegen, so bitte ich, die Einziehung und Übersendung an mich zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
sowie die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

Nachrichtlich:

an die Landschaftsverbände.

1954 S. 1292 u.
geänd.
1955 S. 1669

— MBI. NW. 1954 S. 1292.

Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

RdErl. d. Ministers f. Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 26. 7. 1954 — VA/2 — 2305 — 3428 — 54

Nach der „Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen“ (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (BGBl. S. 3) und den dazu inzwischen ergangenen Verwaltungsbestimmungen haben sich Ausländer, die ohne Einreiseerlaubnis die Grenzen des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder des Landes Berlin überschreiten oder sich ohne Aufenthaltserlaubnis in den Gebieten des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder des Landes Berlin aufhalten und als Flüchtlinge Zuflucht suchen, unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften über die Meldepflicht unverzüglich in dem Sammellager für Ausländer in Valka b. Nürnberg zu melden. In diesem Lager wird durch besondere Ausschüsse über die Anerkennung dieser Ausländer als Flüchtlinge im Sinne von Art. I des

Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 8. Juli 1951 entschieden. Gemäß § 20 der Verordnung vom 6. Januar 1953 erfolgt die Bestimmung des Landes, in dem Ausländer, welche die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge erlangt haben, den Aufenthalt zu nehmen haben, durch einen Beauftragten der Bundesregierung nach Anhörung der Länder und auf Grund eines vom Bundesrat festzustellenden Schlüssels. Der Anteil der auf Grund der Asylverordnung vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3) anerkannten vom Land Nordrhein-Westfalen aufzunehmenden ausländischen Flüchtlinge beträgt nach dem z. Zt. geltenden Verteilungsschlüssel 42%.

Gemäß § 4 des Landeswohnungsgesetzes vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 205) werden die Gemeinden angewiesen, die dem Land gemäß § 20 der Verordnung vom 6. Januar 1953 zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Verteilung der dem Land zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge erfolgt durch die „Verwaltung der Wohnstätten für heimatlose Ausländer“ in Münster nach dem in der Anlage beigefügten Aufnahmeschlüssel. Die Aufnahmekreise werden durch die „Verwaltung der Wohnstätten für heimatlose Ausländer“ vor der Einweisung von ausländischen Flüchtlingen jeweils rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Diese den Gemeinden auf Grund dieses RdErl. zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge haben nicht die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269).

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

an die Verwaltungen der Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen/Lippe
Düsseldorf und Münster,
Wohnstätte für heimatlose Ausländer
— Hauptverwaltung —
Münster/Westf.
Grevenener Str. 69.

Anlage

Kreis Reg.-Bez.	Verteilungsschlüssel für ausländische Flüchtlinge	Kreis Reg.-Bez.	Verteilungsschlüssel für ausländische Flüchtlinge
SK Düsseldorf	17	SK Bonn	4
* SK Duisburg	17	SK Köln	14
* SK Essen	21	Stadtkreise	18
SK Krefeld	6	LK Bergheim	4
* SK Mülheim/Ruhr	6	LK Bonn	5
SK M.-Gladbach	5	LK Euskirchen	3
SK Neuß	3	LK Köln	6
* SK Oberhausen	10	LK Oberberg. Kr.	4
SK Remscheid	3	LK Rh.-Berg. Kr.	4
SK Rheydt	3	LK Siegburg	8
SK Solingen	8	Landkreise	34
SK Viersen	2	R.-B. Köln	52
SK Wuppertal	12	SK Aachen	3
Stadtkreise	113	LK Aachen	9
* LK Dinslaken	4	LK Düren	5
LK D.-Mettmann	9	LK Erkelenz	2
* LK Geldern	3	LK Geilenk.-Hbg.	5
LK Grevenbroich	4	LK Jülich	3
LK Kempen-Kref.	6	LK Monschau	2
LK Kleve	4	LK Schleiden	5
* LK Moers	9	Landkreise	31
LK Rees	3	R.-B. Aachen	34
LK Rhein-Wupper	9		
Landkreise	51		
R.-B. Düsseldorf	164		

Kreis Reg.-Bez.	Verteilungsschlüssel für ausländische Flüchtlinge	Kreis Reg.-Bez.	Verteilungsschlüssel für ausländische Flüchtlinge
* SK Bochum	12	LK Paderborn	4
* SK Castrop-Raux.	3	LK Warburg	2
* SK Dortmund	22	LK Wiedenbrück	4
* SK Hagen	7	Landkreise	41
* SK Hamm	2	R.-B. Detmold	49
* SK Herne	6	SK Bocholt	2
SK Iserlohn	2	* SK Böttrop	5
SK Lüdenscheid	2	* SK Gelsenk.	15
* SK Lünen	2	* SK Gladbeck	3
SK Siegen	2	SK Münster/W.	4
* SK Wanne-Eickel	4	* SK Recklingh.	5
* SK Wattenscheid	4	Stadtkreise	34
* SK Witten	3	LK Ahaus	4
Stadtkreise	71	LK Beckum	4
LK Altena	5	LK Borken	3
LK Arnsberg	4	LK Coesfeld	3
LK Brilon	2	LK Lüdinghausen	4
* LK Ennepe-Ruhr	10	LK Münster/W.	3
LK Iserlohn	5	* LK Recklingh.	10
LK Lippstadt	3	LK Steinfurt	6
LK Meschede	3	LK Tecklenburg	4
LK Olpe	4	LK Warendorf	2
LK Siegen	4	Landkreise	43
LK Soest	4	R.-B. Münster	77
* LK Unna	7	R.-B. Düsseldorf	164
LK Wittgenstein	2	R.-B. Köln	52
Landkreise	53	R.-B. Aachen	34
R.-B. Arnsberg	124	Nordrhein	250
SK Bielefeld	5	R.-B. Arnsberg	124
SK Herford	3	R.-B. Detmold	49
Stadtkreise	8	R.-B. Münster	77
LK Bielefeld	3	Westfalen	250
LK Büren	2	Nordrhein-Westfalen	500
LK Detmold	4	* Ruhrsiedlungsverband	
LK Halle i. W.	2		
LK Herford	6		
LK Höxter	3		
LK Lemgo	2		
LK Lübbecke	3		
LK Minden	6		

— MBl. NW. 1954 S. 1292.

1954 S. 1294
S. a.
1956 S. 1739

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

1954 S. 1294
erg. d.
1955 S. 652

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen; hier: Ausstellung von Bescheinigungen für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe (§ 74 BVFG)

Gem. RdErl. d. Ministers f. Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — V B/3 — 6105 — 2298/54
u. d. Ministers f. Wirtschaft und Verkehr — Pb. 6 — 265 — 6 v. 22. 7. 1954

Gemäß § 74 des Bundesvertriebenengesetzes sind Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge unter bestimmten Voraussetzungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen bevorzugt zu berücksichtigen.

Am 31.3. 1954 hat das Bundeskabinett „Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen“ beschlossen. Diese sind am 7. 4. 1954 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden (Anlage 1 S. 1296). Die Richtlinien sind für alle Bun-

desbehörden bindend. Soweit sie die Bevorzugung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge regeln, sind sie auch im Lande Nordrhein-Westfalen anzuwenden. Ob und inwieweit sie darüber hinaus Geltung haben, wird durch besonderen Erlaß geregelt werden.

Nach § 2 Abs. 2 der Richtlinien kann der Nachweis, daß es sich bei dem sich um einen Auftrag bewerbenden Betrieb um den eines Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings handelt, durch eine Bescheinigung der Landesflüchtlingsverwaltung geführt werden.

Ich ermächtige hiermit die Regierungspräsidenten, diese Bescheinigungen für Personal- und Kapitalgesellschaften, und die Stadt- und Landkreisverwaltungen, diese Bescheinigungen für Einzelunternehmen, deren Inhaber gem. §§ 1—4 u. 14 BVFG Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling oder diesen gleichgestellt ist, auszustellen.

1. Der Nachweis, daß es sich bei den Firmen um Unternehmen eines Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings handelt, ist grundsätzlich durch die Vorlage des Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweises zu führen. Darüber hinaus ist bei Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind, die Vorlage eines Handelsregisterauszuges, bei den nur in der Handwerksrolle eingetragenen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen die Vorlage der Handwerkskarte zu verlangen. Soweit die vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig ergeben, daß es sich um das Unternehmen eines Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings handelt, ist die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen.

2. Bei Personen- und Kapitalgesellschaften ist der Nachweis im allgemeinen durch die Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, von beglaubigten Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, insbesondere des Gesellschaftsvertrages oder von sonstigen geeigneten öffentlichen oder privaten Urkunden zu führen.

Bei Unternehmen, an denen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge nur mit der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, muß diese Beteiligung für mindestens 6 Jahre sichergestellt sein. Der Gesellschaftsvertrag ist daraufhin zu überprüfen.

3. Für den Fall, daß nach Überprüfung der Unterlagen noch Unklarheiten bestehen, die von den Antragstellern nicht eindeutig geklärt werden können, besteht die Möglichkeit, Auskünfte über die antragstellende Firma bei der Vertretung der Heimatvertriebenen Wirtschaft — Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., — Düsseldorf, Fürstenwall 180, einzuholen.

4. Die Bescheinigungen sind für jeweils ein Jahr auszustellen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können die Bescheinigungen mit einem Verlängerungsvermerk versehen werden oder es ist eine neue Bescheinigung auszustellen. Bei der Verlängerung oder Neuausstellung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen, auf Grund deren die Bescheinigungen ursprünglich ausgestellt wurden, noch gegeben sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob nicht ein einschränkender Vermerk nach § 13 BVFG in die Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweise eingetragen worden ist.

Für Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften von Vertriebenen und Flüchtlingen ist bis auf weiteres folgender Wortlaut zu wählen:

Die Firma mit Sitz in hat den Nachweis erbracht, daß sie als Vertriebenen-/Sowjetzonenflüchtlingsunternehmen*) im Sinne des § 74 des Bundesvertriebenengesetzes anzusehen ist.

Diese Bescheinigung gilt als Nachweis der Zugehörigkeit zum Kreis der bevorzugten Bewerber gem. § 2 Abs. 2 der Richtlinien über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, beschlossen von der Bundesregierung am 31. 3. 1954. Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit am

(Ort) (Datum)

(Siegel u. Unterschrift der Stadt- oder Landkreisverwaltung bzw. des Regierungspräsidenten)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Für Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge für mindestens 6 Jahre mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, ist bis auf weiteres folgender Wortlaut zu wählen:

Die Firma mit Sitz in hat den Nachweis erbracht, daß an ihrem Unternehmen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge*) mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind und daß die Beteiligung für mindestens 6 Jahre sichergestellt ist. Diese Bescheinigung gilt als Nachweis der Zugehörigkeit zum Kreis der bevorzugten Bewerber gem. § 2 Abs. 2 der Richtlinien über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, beschlossen von der Bundesregierung am 31. 3. 1954. Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit am

(Ort) (Datum)

(Siegel u. Unterschrift des Regierungspräsidenten)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

5. Die Firmen und Gesellschaften, denen eine Bescheinigung der vorgenannten Art ausgestellt wurde, sind in eine Kartei aufzunehmen (Muster I S. 1298). Durchschriften der Karteiblätter sind von den Stadt- und Landkreisverwaltungen und von den Regierungspräsidenten zur Aufstellung einer Kartei der Unternehmen von Heimatvertriebenen, Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen mir zu übersenden.

An die Regierungspräsidenten,
Stadt- und Landkreisverwaltungen.

1954 S. 1296
erg. d.
1955 S. 652

Anlage 1

Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Beschlossen von der Bundesregierung
am 31. März 1954

I. Bevorzugte Bewerber

§ 1

Abgrenzung

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien sind:

a) Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201 ff.) berechnete Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen (§§ 1—4, 14 BVFG),

sowie Unternehmen, an denen diese Personen mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung für mindestens 6 Jahre sichergestellt ist (§ 74 Abs. 1 Satz 2 BVFG);

b) Personen und Unternehmen aus den Gebieten, die der Bundesminister für Wirtschaft als notleidende Gebiete im Sinne des § 24 Absatz 3 Satz 3 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anerkannt hat.

§ 2

Nachweis der Zugehörigkeit
der nach § 1a bevorzugten Bewerber

(1) Der Nachweis der Eigenschaft als Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling oder diesen gleichgestellter Person ist durch Vorlage eines gemäß § 15 BVFG ausgestellten Ausweises A, B oder C zu führen. Für Vertriebene gelten die bisher nach den Länderflüchtlingsgesetzen ausgestellten Ausweise — in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein nur die Ausweise A — solange weiter, bis sie durch die Ausweise A oder B gemäß § 15 BVFG ersetzt oder durch die Bundesregierung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Unternehmen gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 BVFG haben den Nachweis durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregistrauszuges, von beglaubigten Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, insbesondere des Gesellschaftsvertrages, oder von sonstigen geeigneten öffentlichen oder privaten Urkunden zu führen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bescheinigung der Landesflüchtlingsverwaltung geführt werden. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

(3) Nicht zum begünstigten Personenkreis gehören die Inhaber von Ausweisen mit einschränkenden Vermerken (§§ 9–13 BVFG).

§ 3

Nachweis der Zugehörigkeit der nach § 1b bevorzugten Bewerber

(1) Bei Personen und Unternehmen aus den als notleidend anerkannten Gebieten ist nicht vom Wohnsitz bzw. Sitz, sondern von der Lage der Fertigungsstätte auszugehen. Wer einen Sitz in einem der als notleidend anerkannten Gebiete hat, gilt als bevorzugter Bewerber nur, wenn er sich verpflichtet, die zur Vergabe gelangende Leistung in einer innerhalb desselben gelegenen Fertigungsstätte auszuführen.

(2) Andererseits soll bei der Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) ohne Rücksicht auf seinen Sitz bevorzugt werden, wer die zur Vergabe gelangende Leistung in einer Fertigungsstätte ausführt, die in einem als notleidend erklärten Gebiet liegt.

(3) Bei der Vergabe von Bauleistungen soll bevorzugt werden, wer seinen Sitz in einem als notleidend erklärten Gebiet hat und keine Niederlassung außerhalb der als notleidend erklärten Gebiete unterhält. Wer seinen Sitz in einem als notleidend erklärten Gebiet hat und gleichzeitig Niederlassungen außerhalb der als notleidend erklärten Gebiete unterhält, soll nur dann bevorzugt werden, wenn er sich verpflichtet, die Bauleistung überwiegend mit Arbeitskräften aus den notleidenden Gebieten auszuführen.

II. Art und Ausmaß der Bevorzugung

§ 4

Inhalt der Bevorzugung

(1) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind regelmäßig bevorzugte Bewerber aus beiden in § 1 unter a) und b) genannten Gruppen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

(2) Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber nennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an.

(3) Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich ist wie das eines anderen Bieters, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Treffen bei einem bevorzugten Bewerber die Merkmale des § 1 Buchstabe a mit den Merkmalen des § 1 Buchstabe b zusammen, so geht dieser Bewerber den Bewerbern vor, die nur die Merkmale eines der beiden Buchstaben für sich in Anspruch nehmen können.

(4) Liegt das Angebot eines bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten Angebot, so soll auch in diesem Fall dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Vergabe von Leistungen aller Art einschließlich der Bauleistungen.

(6) Erfolgt entgegen den Vorschriften der Abs. 1, 3 und 4 eine Berücksichtigung von bevorzugten Bewerbern aus zwingenden Gründen nicht, so sind diese Gründe aktenkundig zu machen.

§ 5

Sonderregelung für Arbeitsgemeinschaften

Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist bei Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (siehe § 4 Abs. 4) nur derjenige Anteil zu Grunde zu legen, den bevorzugte Bewerber an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben.

§ 6

Sonderregelung für Berlin

Bei beschränkten Ausschreibungen auf dem Gebiet des Baugewerbes und Baunebengewerbes soll Bietern aus dem Bundesgebiet auferlegt werden, Arbeitsgemeinschaften mit West-Berliner Unternehmen des Baugewerbes und Baunebengewerbes zu bilden. Derartige Arbeitsgemeinschaften gelten als bevorzugte Bewerber. Soweit dadurch die erstrebte Beteiligung der Berliner Wirtschaft nicht erreicht wird, soll die freihändige Vergabe angewandt werden.

III. Schlußbestimmungen

§ 7

Berichterstattung

Die Vergabestellen berichten an den Bundesminister für Wirtschaft in regelmäßigen Abständen über Art und Ausmaß der an bevorzugte Bewerber vergebenen Aufträge. Form und Termine der Berichterstattung werden von dem Bundesminister für Wirtschaft mit den beteiligten Verwaltungen vereinbart.

§ 8

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Kabinettsbeschlüsse vom 14. März 1950, 2. Mai 1950, 9. Januar 1951, 29. Mai 1951 und 24. November 1952 und die zu ihrer Ausführung ergangenen Erlasse werden aufgehoben.

§ 9

Beginn der Anwendung

Die Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden.

Muster I (Größe DIN A 4)

Betriebe

I. Heimatgebiet (vor 1945)

1. Firmenname:
2. Inhaber: (Mehrere Gesellschafter einzeln namentlich aufführen)
3. Rechtsform (Einzelfirma, OHG., KG., AG.)
4. Firmensitz: Straße:
5. Provinz/Land:
6. Regierungsbezirk/Kreis:
7. Mitglied der
 - a) Industrie- und Handelskammer in:
 - b) Handwerkskammer in:
8. Handelsgerichtlich eingetragen beim Amtsgericht in:
9. Zweigniederlassung(en) in:
10. Gegenstand (Fertigung) des Unternehmens:
(z. B. Möbel-Fabrikation, Weberei, Textil-Einzelhandel usw.)
11. Wirtschaftssparte (z. B. Schifffahrt, Verkehr, Spedition, Lagerei, Industrie, Großhandel, Einzelhandel, Vertreter oder Vermittler, Gaststätte und Beherbergung, Handwerk, Freie Berufe)
12. Wann ist die Firma
 - a) gegründet:
 - b) übernommen:
13. Belegschaftsstand im Jahresdurchschnitt 1939:
davon
Angestellte:
männlich: weiblich:
Arbeiter:
männlich: weiblich:
Jahresumsatz 1938: 1943:

II. Bundes-Gebiet

derzeitige wirtschaftliche Betätigung:

- a) Firmenname:
- b) Firmensitz: (genaue Anschrift)
- c) Telefon:
- d) Zuständige aa) Industrie- und Handelskammer in:
- bb) Handwerkskammer in:
- e) Rechtsform:
- f) Inhaber/Gesellschafter (namentlich auführen):
- a) Flü-Ausw.Nr.:
- b) Flü-Ausw.Nr.:
- c) Flü-Ausw.Nr.:
- g) Zweigniederlassungen, Zweigstellen oder dergl. in:
- h) Belegschaftsstand am 1. 6. 1954: Personen, davon
- Angestellte:
- männlich: weiblich:
- Arbeiter:
- männlich: weiblich:
- Davon Vertriebene, Sowjetzonenflüchtl.
- i) Gegenstand (Fertigung) des Unternehmens:
- j) Gewerbe genehmigung, Permit oder dergl. erteilt am:
- Aktenzeichen: durch:
- für (genaue Branchenbezeichnung):
- k) Eröffnung des Betriebes am:
- l) handelsgerichtlich eingetragen beim Amtsgericht: am: Register Nr.:
- m) Mitglied der Wirtschafts-Fachvereinigung:

Zur Beachtung:

Es wird gebeten, die angegebenen Sparten nicht unausgefüllt zu lassen, sondern stets zu beantworten, bitte jedoch nicht mit einem Strich. Soweit die Verhältnisse vor 1945 nicht mehr bekannt sind, z.B. Belegschaftsstärke, wird gebeten, einzutragen: „unbekannt“ oder „nicht mehr zu ermitteln“ oder dergleichen.

— MBl. NW. 1954 S. 1294.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Königlich Belgischen Konsul in Köln

Die Bundesregierung hat dem Königlich Belgischen Konsul in Köln, Herrn Comte F. de Borchgrave d'Altena, am 16. Juli 1954 das Exequatur für Stadt und Regierungsbezirk Köln und Regierungsbezirk Aachen erteilt.

— MBl. NW. 1954 S. 1300.

Berichtigungen

Betrifft: Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) für die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst befindlichen Beamten. — Gem. RdErl. d. Finanzministers B 2100 — 6254 — IV/54 u. d. Innenministers — II D — 2/25.40 — 5376/54 v. 10. 6. 1954 (MBl. NW. S. 919).

In dem o. a. RdErl. muß es unter Ziffer 1 b) richtig heißen:

„Für Bes.Gr. A 4 c 2 beim Übertritt in die Bes.Gr. A 4 c 2 („techn. Lehrer“ an Berufsschulen Sonderstaffel und Berufsfachschulen) Fußnote 10

Für Bes.Gr. A 2 d beim Übertritt in die Bes.Gr. A 3 b. „(„Realschulrektoren“ als Leiter von einzügig ausgebauten Realschulen)

— MBl. NW. 1954 S. 1300.

Betrifft: Aufnahme von Sowjetzonenflüchtligen; hier: Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln zur Erleichterung der Aufnahmeverpflichtung — Wohnungsbauprogramm 1954 — II. Abschn. 1954 (3. SBZ-Bauprogramm). — RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 25. 6. 1954 — VA 3 — 4.18 Tgb.Nr. 480/54 (MBl. NW. S. 1114).

Auf S. 1115 muß es unter 9. in der ersten Zeile richtig heißen: „Die für eine nachrangige Finanzierung...“.

— MBl. NW. 1954 S. 1300.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.